

# Rahmenvertrag

datiert [Tag] [Monat] [Jahr]

zwischen

**Get Nature Positive**

nachfolgend "**GNP**"

c/o Stiftung Praktischer Umweltschutz, Schweiz Pusch, Hottingerstrasse 4, 8032 Zürich

und

**[Vorname] [Name] / [Firma]**

nachfolgend der

**"Projektpartner"**

[Adresse]

betreffend

**Realisierung eines Naturprojekts**

## Präambel

- A.** GNP ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich (CHE-190.051.064). GNP bezweckt den Schutz und die Förderung der Biodiversität in der Schweiz, indem er die Schaffung von naturnahen Flächen initiiert und unterstützt sowie Projekte und Aktivitäten umsetzt, welche verschiedene Akteure motivieren, aktivieren und befähigen, Flächen naturnah zu gestalten und zu pflegen.
- B.** Der Projektpartner ist Pächter von Naturflächen in [Ort].
- C.** Dieser Rahmenvertrag regelt die Unterstützung des Projektpartners bei der Erstellung und dem Unterhalt von Naturflächen auf den Parzellen [Nrn.] in [Ort] durch GNP (zusammen die "**Parteien**").

## I. Vertragsdauer und -beendigung

### 1. Vertragsbeginn und Laufzeit

- <sup>1)</sup> Dieser Rahmenvertrag beginnt am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Parteien.
- <sup>2)</sup> Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt 25 Kalenderjahren.

### 2. Beendigung und Kündigung

- <sup>1)</sup> Dieser Rahmenvertrag endet nach 25 Kalenderjahren ohne vorherige Kündigung der Parteien.
- <sup>2)</sup> Dieser Rahmenvertrag kann nach Ablauf von [xx] Kalenderjahren von einer Partei mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf ein jedes Monatsende in schriftlicher Form gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung durch den Projektpartner verwendet GNP allfällige, noch nicht ausbezahlte Unterstützungskosten (siehe Ziffer IV 2.3) zur Schaffung von Ersatzflächen.

## II. Rechte und Pflichten von GNP

### 1. Investoren und Finanzierung

- <sup>1)</sup> GNP sucht Unternehmen, Private, Institutionen oder Organisationen (die "**Investoren**"), welche den durch ihre Bautätigkeit verursachten Naturverlust mit dem Kauf von ortsgebundenen Naturzertifikaten kompensieren möchten.

- 2) GNP ist verpflichtet, dem Projektpartner bei entsprechender Nachfrage zu eröffnen, um welche Person es sich bei den konkreten Investoren handelt.
- 3) Die Kompensation erfolgt mittels neu geschaffener Naturflächen auf dem Land der Projektpartner. GNP verlangt von seinen Investoren eine Zertifikatsgebühr, welche grösstenteils in die Neuschaffung und den Unterhalt von Naturflächen auf dem Land der Projektpartner investiert wird.

## **2. Beratungsdienstleistungen von GNP**

GNP und der Projektpartner möchten gemeinsam die Biodiversität fördern. Um dieses Ziel zu erreichen kann GNP den Projektpartner - und bei Bedarf den jeweiligen Grundeigentümer - bei der Planung von neuen oder der Aufwertung bestehender Naturflächen beraten. Gegenstand der Beratung können insbesondere folgende Dienstleistungen sein:

- i. Begutachtung von Plänen oder Projektskizzen;
- ii. Einschätzung der Eignung und Ausgestaltung von geplanten ökologisch wertvollen Lebensräumen;
- iii. Hinweise zur Notwendigkeit der Einholung etwaiger Bewilligungen zur Realisierung des Projekts.

## **3. Unterstützungsbeiträge**

- 1) GNP handelt mit dem Projektpartner Unterstützungsbeiträge für die Erstellung und den Unterhalt der relevanten Naturflächentypen aus (siehe Projektbeschreibung in Ziffer IV).
- 2) Als Unterhalt wird in diesem Rahmenvertrag nur die Anwuchspflege verstanden. Der Anspruch auf finanzielle Unterstützung des Unterhalts besteht nur dann, wenn eine Anwuchspflege notwendig ist. Die Entscheidungskompetenz, ob eine Anwuchspflege notwendig ist, obliegt allein GNP. Keine Anwuchspflege benötigen beispielsweise Steinhäufen oder Nistkästen.
- 3) Die Unterstützungsbeiträge in Sachen Unterhalt sind auf drei Kalenderjahre seit der ersten Setzung/Einpflanzung befristet. Nach Ablauf von drei Kalenderjahren hat der Projektpartner keinen Anspruch mehr auf Unterstützungsbeiträge. Andere Unterhaltskosten sind vom Projektpartner zu tragen.

## **4. Finanzierung und Zahlungsmodalitäten**

- 1) GNP finanziert die Erstellung der Naturflächen sowie den Aufwand für die Etablierung der neuen Lebensräume (Anwuchspflege) während der ersten drei Jahre.

- 2) Die Auszahlung des ersten Teils der festgelegten Unterstützungsbeiträge erfolgt innert 60 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages und erfolgter Projektannahme.
- 3) Die Auszahlung des zweiten Teils der Unterstützungsbeiträge an den ursprünglichen Projektpartner erfolgt [xx] Jahre nach Vertragsunterzeichnung unter der Bedingung, dass dieser Vertrag erfolgreich auf einen allfälligen neuen Projektpartner übertragen wurde.

## 5. Veröffentlichung des Projekts

- 1) GNP ist berechtigt, die Investoren sowie die Öffentlichkeit über umgesetzte Naturprojekte zu informieren. GNP bittet den Projektpartner bei Informationen, die seine Person oder allfällige Mitarbeitende direkt betreffen wie z.B. Portrait-Fotos, vorgängig um eine Freigabe (Gut zum Druck, Gut zum Online gehen). Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, verzichtet GNP auf die Publikation.
- 2) Die Festlegung der Art und Weise der Informationsverbreitung obliegt GNP. Die Information kann über sämtliche analoge oder digitale Kanäle (Webseite, soziale Medien etc.) erfolgen. Personenbezogene oder finanzielle Daten sind von dieser Regelung ausgenommen.

## 6. Monitoring

- 1) GNP ist berechtigt, die Wirkung des Projekts mit einem Monitoring zu überprüfen.
- 2) Art, Durchführung, Gegenstand, Umfang, Zielsetzung und weitere Details des Monitorings werden in einem separaten Monitoringkonzept geregelt, welches integraler Bestandteil dieses Rahmenvertrages bildet (**Beilage 2**, das "**Monitoringkonzept**").
- 3) In der Regel führt GNP ein erstes Monitoring nach Ablauf eines Kalenderjahres seit der Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages durch. Das zweite Monitoring erfolgt in der Regel nach Ablauf von zwei Kalenderjahren seit der Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages. Ungeachtet der ersten zwei Monitorings wird in der Regel in einem Turnus von fünf Jahren seit Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages ein Monitoring durchgeführt. GNP ist berechtigt, von diesen Zeitangaben abzuweichen.
- 4) Die Ergebnisse des Monitorings werden in einem Bericht festgehalten. Die Monitoringberichte werden dem jeweiligen Projektpartner zugestellt und sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.
- 5) Ergeben die Auswertungen des Monitorings Beanstandungen, kann GNP Massnahmen zur Verbesserung verlangen.

## **7. Erfolgsprämie**

- 1) GNP zahlt dem Projektpartner nach Auswertung des Monitorings nach den ersten 5 Jahren und allen folgenden regulären Monitorings eine Erfolgsprämie aus, sofern ein durch das Monitoring-konzept definiertes, genügendes Ergebnis vorliegt und ein Investor für das konkrete Projekt gefunden wurde.
- 2) Die Erfolgsprämie besteht aus den von den Investoren an GNP ausbezahlten Beiträgen und beträgt CHF 0.20 pro Quadratmeter Naturfläche.
- 3) Die Bedingungen und Modalitäten der Auszahlung der Erfolgsprämie werden im Monitoringkonzept festgelegt.

## **III. Rechte und Pflichten des Projektpartners**

### **1. Aufgabenbereich**

- 1) Der Projektpartner plant Naturflächen und erstellt diese in Absprache mit GNP selbständig und auf eigene Kosten. Dabei richtet er sich an allfällige Vorgaben von GNP.
- 2) Der Projektpartner hält bei der Erstellung der Naturflächen die geltenden Gesetze ein und holt selbständig sämtliche notwendigen Bewilligungen ein. Sämtliche damit verbundene Kosten trägt der Projektpartner. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Projektpartner GNP schadlos zu halten.

### **2. Erhaltung der erstellten Naturflächen**

- 1) Der Projektpartner stellt sicher, dass die erstellten Naturflächen während der gesamten Vertragslaufzeit erhalten bleiben.
- 2) Werden Naturflächen innerhalb der Vertragsdauer aufgehoben, müssen diese vom Projektpartner durch gleichwertige Naturflächen ersetzt werden. Ob die neu vorgeschlagenen Naturflächen gleichwertig im Sinne dieser Bestimmung sind, bestimmt allein GNP. Werden keine Ersatzflächen gefunden, muss der Projektpartner die durch GNP geleisteten finanziellen Beiträge anteilmässig in Bezug auf die Laufzeit des Vertrags zurückbezahlt werden und GNP für die Schaffung von Ersatzflächen entschädigen.
- 3) Eine Anpassung der Bewirtschaftung oder Umwandlung von Naturflächen in gleich- oder höherwertige Lebensraumtypen ist in Absprache mit GNP möglich. Ob die Umwandlung gleich- oder höherwertig ist, bestimmt allein GNP.

### **3. Wechsel des Grundeigentümers oder des Projektpartners**

- 1) Bei einem Wechsel des Projektpartners oder des Grundeigentümers ist der Projektpartner verantwortlich, dass er dem Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten dieses Vertrages überträgt oder der Rechtsnachfolger einen Folgevertrag mit GNP abschliesst.
- 2) GNP muss bei einem Wechsel mindestens 12 Monate im Voraus informiert werden. Bei Verletzung dieser Bestimmung behält sich GNP vor, geleistete finanzielle Beiträge zurückzufordern.

### **4. Weitere Rechte und Pflichten**

- 1) Der Projektpartner erlaubt GNP die Durchführung eines regelmässigen Monitorings gemäss Monitoringkonzept auf den Naturflächen des Projekts und ist verpflichtet, allfällige vorgeschlagene Massnahmen bei Beanstandungen und Verstössen zur Verbesserung der Qualität der Naturflächen umzusetzen. Die Kosten der Umsetzung trägt der Projektpartner.
- 2) Der Projektpartner erlaubt GNP und Investoren, die Verwendung von Informationen und Bild- und Videomaterial für Werbe- und Kommunikationszwecke. Bei Informationen, die den Projektpartner oder allfällige Mitarbeitende persönlich betreffen wie z.B. Portrait-Bilder, wird dieser innerhalb von 2 Werktagen um eine Freigabe (Gut zum Druck, Gut zum online gehen) gebeten. Der Projektpartner kann die Freigabe unter Angabe einer Begründung verweigern.
- 3) Der Projektpartner erlaubt GNP und Investoren, die Naturflächen nach Voranmeldung (mindestens zwei Werktage) zu besuchen.

### **5. Finanzierung Dritter / Verbot der Doppelfinanzierung**

- 1) Der Projektpartner ist verpflichtet, sämtliche von Dritten (bspw. Bund/Gemeinde/Kanton/Stiftungen, sonstige Vereine etc.) erhaltenen geldwerten Leistungen im Zusammenhang mit den Naturflächen offenzulegen.
- 2) Der Projektpartner hat keinen Anspruch auf Leistungen von GNP, wenn er für dieselben Flächen bereits Leistungen Dritter erhalten hat oder erhalten wird oder beabsichtigt, Leistungen Dritter zu erhalten.
- 3) Bestehen bereits oder bezog der Projektpartner geldwerte Leistungen Dritter für einen Teil der Naturflächen, so kann er trotzdem von GNP finanzielle Beiträge erhalten. Dazu muss er sämtliche Beiträge Dritter offenlegen. Der bereits erhaltene finanzielle Beitrag des Dritten wird in der Berechnung des Anspruchs von GNP in Abzug gebracht. Im Ergebnis darf keine Doppelfinanzierung für dieselben Flächen vorliegen.

- 4) Erhält der Projektpartner bereits geldwerte Leistungen Dritte für die projektierten Naturflächen und legt diese GNP nicht offen, ist er verpflichtet, sämtliche Beiträge von GNP zurückzuerstatten. GNP behält sich die strafrechtliche Verfolgung ausdrücklich vor.

## 6. Investoren

- 1) Der Projektpartner ist berechtigt, über die juristische oder natürliche Person des Investors informiert zu werden.
- 2) Der Projektpartner hat bei der Wahl des Investors ein Vetorecht. Übt der Projektpartner das Vetorecht aus und steht kein anderer Investor zur Verfügung, verliert er seinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch GNP und der Vertrag fällt dahin. Bereits ausbezahlte finanzielle Leistungen von GNP muss der Projektpartner innert 10 Kalendertagen ab Ausübung des Vetorechts zurückerstatten.

## IV. Projektbeschreibung (Beispiel: Hochstamm-Obstgarten)

### 1. Allgemeines

- 1) Der Projektpartner pflanzt im Frühjahr 2024 insgesamt xx Hochstammobstbäume (Apfel, Baum-nuss, Kastanie, Zwetschge, Birne) an den dafür vorgesehenen Standorten (siehe Beilage 3, der "Projektplan").
- 2) Zielzustand ist ein «Hochstamm-Obstgarten mit Fromentalwiese» mit einem Biotopwert 5 gemäss GNP Methode Stand 01.06.2024.
- 3) Es werden verschiedene, an den Standort angepasste, robuste Obstsorten ausgewählt.
- 4) Die Bäume gemäss Abs. 1 dieses Artikels werden vor Verbiss durch Nutztiere und gegen Mause-schäden geschützt. Abgehende Bäume werden ersetzt.
- 5) Bei der Planung der Pflanzung und dem Unterhalt wird darauf geachtet, dass spätestens im Zeit-punkt des zweiten Monitorings (2026) die Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II von Hoch-stamm-Feldobstbäumen gemäss Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13) erreicht werden kann.
- 6) Der Anbau richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen für biologischen Obstbau auf Hoch-stammbäumen (<https://www.fibl.org/fileadmin/documents/shop/1292-hochstaemme.pdf>) oder die dannzumal geltende Nachfolgeregelung.

## **2. Abnahme und Beiträge**

- 1) Nach erfolgter Abnahme des Projekts durch GNP kann der Projektpartner [Anteil am gesamten Erstellungskosten] der Kosten für die Pflanzung bei GNP pauschal in Rechnung stellen. Der Unterstützungsbeitrag beträgt abzüglich der Landschaftsqualitätsbeiträge oder maximal CHF xxxx.-. Darin enthalten sind alle Kosten, die für die Pflanzung von xx Hochstammbäumen (xx Apfelbäume, xx Kastanienbäume, xx Nussbäume, x Zwetschenbäume x Birnenbäume) und den Unterhalt während eines Jahres anfallen. Die zur Erreichung von Qualität II notwendigen Zurechnungsflächen und Strukturelemente sind nicht Teil dieses Vertrages.
- 2) Der Projektpartner kann nach erfolgter Projektanbahnung zudem [Anteil der gesamten Unterhaltskosten] der Unterhaltskosten für die ersten drei Jahre (2025-2027) im Umfang von CHF xx.- pro Baum und Jahr in Rechnung stellen.
- 3) Folglich können nach Vertragsunterzeichnung und Projektanbahnung insgesamt CHF xxxx.- von GNP bezogen werden. Der zweite Teil der Zahlung erfolgt [Jahreszahl] nach erfolgreicher Übertragung des Vertrages an einen allfälligen, nachfolgenden Projektpartner.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Qualifikation des Rechtsverhältnisses**

Die Verpflichtungen der Parteien sind vertraglicher Natur, und die Parteien sind sich einig, dass sie keine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR bilden.

### **2. Vertragsänderungen**

Abänderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des vorliegenden Vertrages sind nur in Schriftform und von den Parteien unterzeichnet rechtsgültig. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel.

### **3. Bedingungen**

Dieser Vertrag steht unter der Bedingung, dass der Grundeigentümer der betroffenen Grundstücke im Rahmen des jeweiligen Projekts sein Einverständnis erklärt hat (Art 22a Abs. 1 LPG). Das Einverständnis hat in einfacher Schriftform zu erfolgen.



#### **4. Vertraulichkeit**

Der Inhalt dieses Rahmenvertrages, namentlich die Höhe der mit GNP vereinbarten finanziellen Beiträgen wird von den Projektpartnern und GNP nicht nach aussen kommuniziert.

#### **5. Veröffentlichung des Projekts**

Der Projektpartner sowie GNP sind berechtigt, die Öffentlichkeit über umgesetzte Naturprojekte zu informieren.

#### **6. Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam oder unvollständig erweisen oder sollte die Erfüllung

#### **7. Gerichtsstand und Rechtswahl**

- 1) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Gericht am jeweiligen Sitz des Vereins GNP zuständig.
- 2) Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen.

#### **8. Vertragsausfertigung und Unterschrift**

Von diesem Vertrag erhält jede Partei ein Exemplar. Allfällige frühere Bestimmungen werden ersetzt.

**Get Nature Positive:**

-----

**Simon L. Zeller**

Co-Geschäftsführer

-----

Ort, Datum

-----

**Manja Van Wezemaal**

Co-Geschäftsführerin

-----

Ort, Datum

**Projektpartner:**

-----

**[Name]**

Pächter

-----

Ort, Datum

## Beilage 1

### **Einverständniserklärung des Grundeigentümers**

Der oder die Grundeigentümer(in), [Vorname] [Name] / [Firma], [Adresse], bestätigt hiermit, vom Projekt zwischen GNP und [Pächter] in Kenntnis gesetzt worden zu sein und erklärt sich mit dem Vorhaben einverstanden. Sollten Bewilligungen für das Projekt erforderlich sein, so wird hiermit die Zustimmung zur Einholung der Bewilligungen erteilt. Zudem wird hiermit die Einwilligung zur öffentlichen Verwendung von Informationen und von etwaigen Bildern und Videos des Grundstücks erteilt.

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages innerhalb der Vertragsdauer auf einen allfälligen Rechtsnachfolger bzw. eine Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Er setzt sich zudem dafür ein, dass dieser Vertrag im Falle eines Pächterwechsel auf den Nachfolger übertragen wird oder ein Folgevertrag abgeschlossen wird

[Ort], [Datum]

Grundeigentümer/-in

[Vorname] [Name]

**Beilage 2:**

# Monitoringkonzept

**1. Ziele des Monitorings**

- Get Nature Positive (GNP) ist berechtigt, die Wirkung der Naturprojekte mit einem Monitoring zu überprüfen. Dies erfolgt partnerschaftlich, in Kooperation mit dem Projektpartner oder dem Investor.
- Das Monitoring stellt sicher, dass die aufgewerteten oder neu Naturflächen richtig gepflegt werden und sich die Biodiversität dadurch positiv entwickeln kann. Die Lebensräume sollen dauerhaft, d.h. für mindestens 25 Jahre erhalten bleiben.
- Mit dem Monitoring möchten GNP und der Projektpartner bzw. der Investor sicherstellen, dass die aufgewerteten oder neu geschaffenen Naturflächen der vertraglich abgemachten Qualität entsprechen.

**2. Zeitpunkt der Monitorings**

- Die Monitorings werden zu einem Zeitpunkt durchgeführt, welcher eine Überprüfung der Wirkung des Projekts zulässt z.B. vor dem ersten Schnitt bei Blumenwiesen.
- Bei *Aufwertungsprojekten von Projektpartnern* führt GNP ein erstes Monitoring nach Ablauf eines Kalenderjahres seit der Unterzeichnung des Rahmenvertrages durch. Das zweite Monitoring erfolgt in der Regel nach Ablauf von zwei Kalenderjahren seit der Unterzeichnung des Rahmenvertrages.
- Bei *anrechenbaren Naturflächen von Investoren* ist der Zeitpunkt des ersten Monitorings vom Projektstand abhängig. Bei Neubau oder Totalsanierung führt GNP ein erstes Monitoring nach Fertigstellung der Grünanlage, spätestens aber ein Jahr nach Unterzeichnung des Rahmenvertrages durch (Variante A). Bei bestehenden Bauten oder Totalsanierung ohne Änderungen am Grünraum führt GNP das erste Monitoring vor der Unterzeichnung des Rahmenvertrages durch (Variante B).
- Weitere Monitorings werden in der Regel in einem Turnus von fünf Jahren nach Unterzeichnung des Rahmenvertrages durchgeführt. GNP ist berechtigt, von diesen Zeitangaben betreffend Durchführung des Monitorings abzuweichen.

**3. Auditorinnen und Auditoren**

- Die mit dem Monitoring beauftragte Person – im Folgenden Auditor/Auditorin genannt – versteht sich nicht als Kontrolleur, sondern beurteilt die Projektentwicklung sachlich und unterstützt den Projektpartner bzw. die Investoren mit ihrem Fachwissen. Sanktionen werden nur in gravierenden Fällen in Erwägung gezogen (siehe Absatz 5).
- Geeignete Auditoren werden von GNP für die Durchführung des Monitorings instruiert.
- Auditorinnen und Auditoren sind feldtauglich und zeichnen sich durch gute Artenkenntnisse und hohe Sozialkompetenz aus.
  - Auditorinnen und Auditoren von Naturprojekten von Projektpartnern verfügen zudem ein gutes Verständnis des landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Systems.
  - Auditorinnen und Auditoren anrechenbarer Naturflächen von Investoren kennen sich insbesondere mit der Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum aus.

#### 4. Inhalt der Monitorings bei Naturprojekten von Projektpartnern

- Der Auditor/die Auditorin macht mit dem Projektpartner vorgängig einen passenden Termin ab.
- Der Auditor/die Auditorin informiert sich vorgängig über die zu begutachtenden Naturflächen.
- Der Projektpartner zeigt dem Auditor, wie er die Naturflächen bei der Strukturdatenerhebung angemeldet hat.
- Der Auditor/die Auditorin führt eine Feldbegehung durch. Dabei werden die Naturflächen möglichst vollständig begutachtet. Als Grundlage für die Begutachtung wird die Methode «Biotypenkartierung 2024» von der Quadra GmbH verwendet. Allenfalls gelten zusätzliche, im Projektpartner-Vertrag festgehaltene Bestimmungen. Der Auditor/die Auditorin notiert Vorkommen seltener Arten, falls diese bei der Feldbegehung gesichtet werden. Der Auditor/die Auditorin macht zudem Fotos von jeder Naturfläche. Bei dezentralen Naturflächen wie z.B. Hochstammobstgärten genügt ein Bild der Anlage.
- Der Projektpartner ist bei der Feldbegehung anwesend und informiert über die Bewirtschaftung der Flächen. Er informiert den Auditor/die Auditorin über die Sichtung von besonderen oder seltenen Arten.
- Der Projektpartner erhält von der Auditor/die Auditorin ein erstes, provisorisches Feedback zur Bewirtschaftung der einzelnen Flächen und generell zur Vertragserfüllung. Allfällige Beanstandungen werden mitgeteilt und Ursachen dafür im Gespräch mit dem Projektpartner eruiert.

#### 5. Inhalt der Monitorings von anrechenbaren Flächen von Investoren

- Beim ersten Monitoring macht der Auditor/die Auditorin mit der für den Unterhalt der Flächen zuständigen Person vorgängig einen passenden Termin ab.
- Der Auditor/die Auditorin informiert sich vorgängig über die zu begutachtenden Naturflächen.
- Der Auditor/die Auditorin führt eine Begehung durch. Dabei werden die Naturflächen möglichst vollständig begutachtet. Als Grundlage für die Begutachtung wird die Methode «Biotypenkartierung 2024» von der Quadra GmbH verwendet. Der Auditor/die Auditorin macht zudem Fotos von jeder Naturfläche. Bei dezentralen Naturflächen wie z.B. Baumreihen genügt ein Bild der Anlage.
- Die für den Unterhalt zuständige Person erhält vom Auditor/von der Auditorin ein erstes, provisorisches Feedback zur Vertragserfüllung und zum Unterhalt. Allfällige Beanstandungen werden erwähnt und Ursachen eruiert.
- Die weiteren Monitorings finden in der Regel ohne Feldbegehung statt. GNP meldet sich bei den für den Unterhalt der Flächen zuständigen Person und bittet sie, von sämtlichen Naturflächen aktuelle Fotos zu machen. Die Bilder werden mit dem bestehenden Vertrag und aktuellen Luftbildern abgeglichen.
- Besteht Zweifel über den Bestand und die Qualität der Naturflächen, führt GNP ein ausserordentliches Monitoring vor Ort durch. GNP kann zudem jederzeit Stichproben vor Ort durchführen. Dieses Monitoring verläuft gleich wie ausgeführt bei Punkt 5.3.

#### 6. Empfehlungen, Beanstandungen und Verstösse

- *Empfehlungen* sind Freiwillige Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Naturflächen. Beispiele: Totholz an Bäumen stehen lassen; übermässige Ausbreitung von Hasel und Erlen in Hecke reduzieren, besserer Standort für Nisthilfe usw.
- *Beanstandungen* gefährden die positive Entwicklung einer Naturfläche. Sie führen zu verbindlichen Massnahmen, welche innerhalb einer gesetzten Frist umgesetzt werden müssen (max. 1 Jahr). Auditoren können Beanstandungen selbst aussprechen und Umsetzungsfristen festlegen.

Beispiele: Mehrere neugepflanzte einheimische Sträucher oder Obstbäume sterben ab und werden nicht ersetzt, Krautsaum wird zu früh gemäht, Hecke wird nicht fachgerecht gepflegt, Neophyten breiten sich aus usw.

- *Verstösse* führen zur dauerhaften Zerstörung der Naturfläche und stellen einen Vertragsbruch dar. Auditoren melden GNP Verstösse zeitnah. Der Entscheid über Sanktionen obliegt GNP. Beispiele: Naturfläche wird überbaut und nicht ersetzt, Hochstammobstgarten wird gerodet, Magerwiese wird gedüngt und gepflügt oder vertikutiert, alte Bäume werden ohne hinreichenden Ersatz gefällt, grossflächige Herbizidbehandlungen usw.

## 7. Monitoringbericht

- Der Auditor/die Auditorin erstellt möglichst zeitnah nach der Feldbegehung einen Monitoringbericht gemäss Vorlage.
- Der Bericht beinhaltet insbesondere:
  - Plan mit allen vertraglich festgelegten Naturflächen des Projektpartners
  - Kurzbeschreibung und Zustand der einzelnen Naturflächen
  - Aussagekräftige Fotos
  - Empfehlungen, Beanstandungen und Verstösse
  - Aussage über Vertragserfüllung (ja/nein/nach Umsetzung von Massnahmen). Abhängig davon ist die Auszahlung der Erfolgsprämien (Projektpartner) oder die Sistierung oder Löschung des Zertifikats (Investor)
  - Bei Aufwertungsprojekten von Projektpartnern werden zudem Artvorkommen unterteilt in «vor Ort vom Auditor/der Auditorin gesichtet» oder «laut Angabe durch Projektpartner erfasst».

## 8. Veröffentlichung des Monitoringbericht

- Der vollständige Monitoringbericht wird dem Projektpartner oder dem Investor zugestellt. Dieser kann innerhalb von 2 Wochen Änderungsvorschläge einreichen.
- Der definitive Monitoringbericht wird von GNP dauerhaft abgelegt.
- *Aufwertungsprojekte von Projektpartnern*: eine Zusammenfassung des Monitoringberichts wird auf der Webseite von GNP veröffentlicht (ohne den Abschnitt mit den Massnahmen, Beanstandungen und Vertragsbrüchen).
- *Anrechenbare Naturflächen von Investoren*: eine Veröffentlichung des Monitoringberichts über diese Flächen ist nicht vorgesehen.

## 9. Erfolgsprämien von Projektpartnern

- Die Erfolgsprämie kann nach positiv verlaufenem 5-Jahres Monitoring an Projektpartner ausbezahlt werden.
- Werden Beanstandungen festgestellt, welche die Entwicklung von Naturflächen beeinträchtigen, kann die Erfolgsprämie bis zu deren Erledigung zurückgehalten werden.
- Werden schwerwiegende Verstösse festgestellt, welche den Erhalt der Naturflächen beeinträchtigen, wird keine Erfolgsprämie ausbezahlt. Zudem können weitere Sanktionen gemäss III 2.2 des Rahmenvertrages ergriffen werden.

Beilage 3: Projektplan



Abbildung 1: Standorte der [Jahreszahl] gepflanzten xx Hochstammbäume. A = Apfelbaum; B=Birnbaum; N = Nussbaum; K = Kastanie; Z = Zwetschgenbaum.